

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Für die Grundsteuer | | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 350 v. H. |
| | b) | für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 480 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | | 400 v. H. |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, am 30.01.2020

gez. Ernst
Bürgermeister